

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt die nachfolgend benannten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH mit den jeweils folgenden Wortlauten neu zu fassen und weist die Gesellschafterversammlung der GmbH an, entsprechend Beschluss zu fassen:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die regionale Energie- und Wasserversorgung, das Angebot von Energiedienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb entsprechender Anlagen.
2. Weiterer Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb sowie die An- und Vermietung bzw. die An- und Verpachtung von regionalen Telekommunikationsleitungsnetzen und sonstigen Datennetzen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation und die Vermittlung von Geschäften, die mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen, mit Ausnahme des Vertriebs von Endgeräten und/oder der Installation von Endgeräten für diese Bereiche.
3. Eine Wasserversorgung außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht wird nur wahrgenommen, soweit die Wasserversorgung im Einvernehmen mit den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt oder die berechtigten Interessen der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften in anderer Weise gewahrt bleiben. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie mit der Telekommunikation (Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb sowie der An- und Vermietung bzw. der An- und Verpachtung von Telekommunikationsleitungsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen) außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht.“
4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.“

§ 4

Stammkapital

Einfügung neuer Absatz 2:

2. „An dem Stammkapital der Gesellschaft ist die Gemeinde Nümbrecht zu 100% beteiligt. Die Haftung der Gemeinde ist auf das Stammkapital der Gesellschaft beschränkt.“

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 sind ersatzlos zu streichen.

§ 8 Abs. 5 wird dadurch zu § 8 Abs. 4.

§ 9

Zuständigkeit der Geschäftsführung

§ 9 Abs. 3 Nr. 11 ist ersatzlos zu streichen.

§ 9 Abs. 3 Nr. 12 bis 13 werden dadurch zu § 9 Abs. 3 Nr. 11 bis 12.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

§ 13 Abs. 3 Nr. 1 wird neu gefasst:

„(1) Vorschläge zur Bestellung und Berufung sowie Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,“

§ 13 Abs. 3 Nr. 5 ist ersatzlos zu streichen.

§ 13 Abs. 3 Nr. 6 bis 7 werden dadurch zu § 13 Abs. 3 Nr. 5 bis 6.

§ 13 Abs. 3 Nr. 8 ist ersatzlos zu streichen.

§ 13 Abs. 3 Nr. 9 bis 14 werden dadurch zu § 13 Abs. 3 Nr. 7 bis 12.

§ 13 Abs. 3 Nr. 13 (neu) wird eingefügt:

„(13) die Entlastung der Geschäftsführer.“

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Ergänzung Satz 1 Nr. 6:

„6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie die Erteilung der Alleinvertretungsberechtigung für Geschäftsführer,“

Einfügung neuer Satz 2 (letzter Satz):

„Beschlüsse gemäß § 16 Satz 1 Nr. 1., 2., 3., 5., 7. und 8. bedürften der Zustimmung des Rates der Gemeinde Nümbrecht.“

„§ 16 a (neu)
Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan auf. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn eines Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan des betreffenden Jahres Beschluss fassen können.“

§ 17
Jahresabschluss

Einfügung neue Sätze 2 und 3 in Abs. 1:

„In den Anhang des Jahresabschlusses sind die Angaben zu den Organbezügen entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9. GO NRW mit aufzunehmen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW einzugehen.“